

1. Sachverhalt¹

A und ihr Ex-Partner B wohnen trotz Beendigung ihrer nichtehelichen Beziehung weiterhin zusammen im gemeinsamen Haus. Dort wohnt auch C, der 16-jährige Sohn der A aus früherer Ehe.

Nachdem B sich dauerhaft aus dem Familienleben zurückgezogen hat, äußert C gegenüber A, dass er B töten möchte, ohne sich genau auf den Ablauf festgelegt zu haben. A reagiert darauf mit einem Nicken. Später merkt sie an, C solle sich mal überlegen, wie man B loswerden könne.

Nach einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen A und B fasst C spontan den Entschluss, B zu töten. Er überrumpelt B, indem er ihm mit einem Baseballschläger gezielt auf den Kopf schlägt, wodurch B zu Boden geht. Daraufhin würgt C den B so lange, bis er verstirbt. A nimmt den Angriff auf B wahr, greift jedoch nicht ein, um C aufzuhalten, was ihr möglich gewesen wäre. Ebenso hätte sie als examinierte Krankenschwester eine Erstversorgung vornehmen können. Stattdessen entfernt sie sich.

Das LG verurteilt C wegen heimtückischen Mordes gem. § 211 Abs. 1, Abs. 2, Gr. 2 Var. 1 StGB.² A wird wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323c Abs. 1 schuldig gesprochen. Dagegen legt die StA Revision zum BGH ein und rügt, dass das LG A nicht wegen einer

März 2026

Eltern haften für ihre Kinder

Unterlassungsdelikt / Garantenstellung / Überwachungspflicht / psychische Beihilfe

§ 13 Abs. 1, § 27 Abs. 1 StGB

famos-Leitsätze:

1. Sorgeberechtigte Eltern haben für ihr minderjähriges Kind, auch wenn dieses bereits strafmündig ist, eine Überwachungsgarantenstellung und müssen Maßnahmen ergreifen, um Straftaten des Kindes zu verhindern.
2. Eine psychische Beihilfe ist auch dann möglich, wenn der Haupttäter noch keinen Tatentschluss gefasst hat.

BGH, Urteil vom 07.10.2025 – 3 StR 11/25; veröffentlicht in BeckRS 2025, 34352.

Beteiligung durch Unterlassen an dem Tötungsdelikt verurteilt hat.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Aufgrund der Vielzahl aufgeworfener Rechtsfragen konzentriert sich die Darstellung vor allem auf das Problem, ob A sich im Fall eines Unterlassens als Tatbeteiligte strafbar gemacht hat.

Es stellt sich die Frage, ob A gegenüber B oder C eine Garantenstellung i.S.d. § 13 Abs. 1 innehat, aus der sich eine Pflicht zum Einschreiten ergibt. A könnte sich demnach wegen Mordes durch Unterlassen nach den §§ 211 Abs. 1, Abs. 2, Gr. 2 Var. 1, 13 Abs. 1 strafbar gemacht haben.

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle nachfolgenden Normen sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, solche des StGB.

Bei Unterlassungsdelikten wird zwischen echten und unechten Unterlassungsdelikten unterschieden. Bei echten Unterlassungsdelikten erfasst bereits der Tatbestand das Unterlassen als strafbares Verhalten, vgl. § 323c.³ Es handelt sich um eine Gebotsnorm, d.h. dass sich das unterlassende Verhalten des Täters im Verstoß gegen diese Vorschrift erschöpft.⁴ Unechte Unterlassungsdelikte sind Spiegelbilder der Begehungsdelikte und somit können grundsätzlich alle Straftatbestände des BT durch ein Unterlassen verwirklicht werden.⁵ Bei unechten Unterlassungsdelikten setzt die Strafbarkeit zusätzlich voraus, dass § 13 Abs. 1 erfüllt ist.⁶

Das unechte Unterlassungsdelikt verlangt als Tatbestandsvoraussetzung eine **Quasikausalität**. Diese Kausalität ist erfüllt, wenn die gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfällt.⁷ Der Unterlassende bewirkt dabei den Erfolg zwar nicht durch aktiven Krafteinsatz, sein pflichtwidriges Unterlassen kann dennoch in einem gesetzmäßigen Zusammenhang mit dem Erfolgseintritt stehen.⁸ Es kommt darauf an, ob A, etwa durch verbales Eingreifen den Tod des B hätte verhindern können, was laut SV der Fall war.

Weiter setzt § 13 Abs. 1 voraus, dass jemand rechtlich dafür einzustehen hat, dass

der Erfolg nicht eintritt. Es muss also eine besondere Pflicht zum Handeln bestehen.⁹ Eine solche Pflicht ergibt sich aus einer **Garantenstellung**. Es gibt mehrere Möglichkeiten der Entstehung. Nach früherer, traditioneller Rechtsquellenlehre, auch formelle Rechtspflichttheorie genannt,¹⁰ kann die Garantenstellung aus Gesetz, Vertrag, Ingerenz oder aus enger Lebensgemeinschaft entstehen.¹¹ Darauf aufbauend haben Lit. und Rspr. die Funktionslehre entwickelt, welche die klassischen Fallgruppen aufnimmt und zwischen dem Beschützer- und Überwachungsgaranten unterscheidet.¹² Überschneidungen sind möglich und können zu mehreren Entstehungsgründen führen.¹³ Eine Garantenstellung besteht grundsätzlich nicht mehr, wenn die Umstände wegfallen, die sie begründen.¹⁴

Ein **Beschützergarant** übernimmt eine besondere Schutzpflicht in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgut.¹⁵ Diese kann sich etwa aus einem engen Vertrauensverhältnis, tatsächlicher Übernahme von Schutzpflichten, persönliche Verbundenheit oder Gesetz ergeben.¹⁶

Ein Arzt und anderes medizinisches Personal kann eine Beschützergarantenstellung innehaben. Für die Entstehung ist maßgeblich, ob eine Pflicht zur Behandlung tatsächlich übernommen wurde.¹⁷ Außerhalb ihres Dienstes treffen sie nur die allgemeine Hilfspflicht nach § 323c, eine Garantenstellung entsteht dadurch nicht.¹⁸

³ Ransiek, JuS 2010, 490.

⁴ Rengier, StGB AT, 17. Aufl. 2025, § 48 Rn. 3.

⁵ Rengier (Fn. 4), § 48 Rn. 5; Weigend, in LK, StGB, 1. Bd., 13. Aufl. 2020, § 13 Rn. 16.

⁶ Ransiek, JuS 2010, 490, 491.

⁷ BGH NStZ 2003, 141, 142; Gaede, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 13 Rn. 14.

⁸ Freund/Rostalski, in MüKo StGB, 5. Aufl. 2024, § 13 Rn. 334.

⁹ Gaede, in NK (Fn. 7), § 13 Rn. 29.

¹⁰ Haas, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 13 Rn. 50.

¹¹ BGH NJW, 1952, 552, 553; NJW, 1958, 957, 958; Gaede, in NK (Fn. 7) § 13 Rn. 30;

Heuchemer, in BeckOK, StGB, 67. Ed., Stand: 01.11.2025, § 13 Rn. 34.

¹² BGH NStZ 2003, 141; Bosch, in TK, StGB, 31. Aufl. 2025, § 13 Rn. 10 f.; Heuchemer, in BeckOK (Fn. 11), § 13 Rn. 35.

¹³ Heuchemer, in BeckOK (Fn. 11), § 13 Rn. 37.

¹⁴ Heuchemer, in BeckOK (Fn. 11), § 13 Rn. 108.

¹⁵ Heuchemer, in BeckOK (Fn. 11), § 13 Rn. 36.

¹⁶ Bosch, in TK (Fn. 12), § 13 Rn. 10.

¹⁷ Knauer/Brose, in Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl. 2022, § 212 Rn. 7.

¹⁸ Bosch, in TK (Fn. 12), § 13 Rn. 28a.

Eine persönliche Verbundenheit kann bspw. eine Ehe sein. Eine Garantenstellung von Ehegatten ergibt sich auch aus § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB.¹⁹ Diese gesetzliche Garantenstellung wird nur begründet, wenn sie ihre Grundlage in einer gegenseitigen Vertrauensbeziehung findet.²⁰ Bei endgültig getrenntlebenden Ehegatten entfällt die gegenseitige Beistandspflicht, wenn sich die Ehepartner in der Absicht getrennt haben, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wiederherzustellen.²¹ Dies gilt auch für Ehepaare, die noch zusammen wohnen.²² Allerdings fehlt es an dieser gesetzlichen Garantenstellung, wenn Paare nie geheiratet haben.²³ Insofern könnte in unserem Fall nur eine Beschützergarantenstellung aus einem engen Vertrauensverhältnis entstehen.²⁴ Diese Garantenstellung endet jedoch i.d.R. mit der Trennung.²⁵

Daneben können sich Schutzpflichten aus sonstigen Lebensgemeinschaften ergeben, bspw. aus dem Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft. Dabei ist entscheidend, dass die Lebensgemeinschaft auf gegenseitigen Beistand angelegt ist: Alltägliche Aufgaben werden untereinander aufgeteilt, woraus eine wechselseitige Abhängigkeit entsteht.²⁶ Durch das Zusammenleben wird eine Schutzpflicht für den jeweils anderen mitbegründet.²⁷ Ein bloßes faktisches Zusammenwohnen hingegen begründet keinen solchen Beistand, da jeder Mitbewohner für sein eigenes Handeln und seinen eigenen Schutz verantwortlich bleibt.²⁸ A war also nur dann

Beschützergarantin für B, wenn über die Hausgemeinschaft hinaus eine zusätzliche Verbundenheit zwischen den beiden vorlag.

Ein **Überwachungsgarant** ist wegen des Schaffens einer Gefahrenquelle verpflichtet, Schädigungen Dritter zu verhindern.²⁹

Mithin kommt eine Überwachungsgarantenstellung der A als Hausinhaberin in Betracht. Eine Pflicht zum Einschreiten besteht aber erst dann, wenn die Wohnung selbst eine Gefahrenquelle darstellt.³⁰ Sie muss im konkreten Tatablauf eine tatfördernde Rolle spielen, nicht nur Tatort sein.³¹

Eine Stellung als Überwachungsgarant kann sich des Weiteren auch aus vorangegangenen gefährdendem Tun, der sog. Ingerenz, ergeben.³² Dadurch wird die Gefahr des Eintritts eines konkreten tatbestandsmäßigen Erfolges verursacht.³³ Erforderlich ist, dass das vorangegangene gefährdende Tun auch pflichtwidrig im Sinne eines fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens gewesen sein muss.³⁴ Jedoch gilt nach st. Rspr., dass ein sozial übliches und von der Allgemeinheit gebilligtes Vorverhalten regelmäßig nicht zu einer solchen Garantenstellung führt.³⁵ Bei der Annahme der Ingerenz kommt es darauf an, wie das Nicken und die Bemerkung der A rechtlich zu bewerten sind. Wer eine gefahrträchtige Lage schafft, die zwar noch gesellschaftlich akzeptiert wird, übernimmt Verantwortung, die daraus potentielle Rechtsgutsverletzung abzuwenden.³⁶ Nur wenn das Nicken und die Äußerung eine spezifische Gefahr für B

¹⁹ *Bosch*, in TK (Fn. 12), § 13 Rn. 18.

²⁰ *Rudolphi*, NStZ 1984, 149, 153.

²¹ *Bosch*, in TK (Fn. 12), § 13 Rn. 19 f.

²² BGH NJW 2003, 3212, 3214.

²³ *Rudolphi*, NStZ 1984, 149, 153.

²⁴ Vgl. dazu *Zieschang*, StGB AT I, 7. Aufl. 2023, Rn. 608.

²⁵ *Eisele*, JuS 2026, 181, 181.

²⁶ *Rudolphi*, NStZ 1984, 149, 151.

²⁷ *Bosch*, in TK (Fn. 12), § 13 Rn. 25.

²⁸ *Bosch*, in TK (Fn. 12), § 13 Rn. 25; *Eberle/Heep*, 2022, 37, 40.; *Rudolphi*, NStZ 1984, 149, 151.

²⁹ BGH NJW 2003, 522, 525; *Bosch*, in TK (Fn. 12), § 13 Rn. 11 ff.

³⁰ *Rönnau*, JuS 2018, 526, 529.

³¹ *Rönnau*, JuS 2018, 526, 529; *Eberle/Heep*, 2022, 37, 40.

³² *Bosch*, in TK (Fn. 12), § 13 Rn. 12, 13, 32 ff.

³³ BGH NJW 2017, 2052, 2054.

³⁴ *Rönnau*, JuS 2018, 526, 529.

³⁵ BGH NJW 1954, 1047, 1048; BGH NJW 1973, 1706, 1707; BGH NStZ 2024, 222, 223.

³⁶ *Freund/Rostalski*, in MÜKo StGB (Fn. 8), § 13 Rn. 121.

begründet haben, könnte eine Garantenstellung der A aus Ingerenz in Betracht kommen.

Zudem hat jemand eine Überwachungs-
garantenstellung inne, wenn eine Pflicht zur
Beaufsichtigung einer anderen Person be-
steht.³⁷ Dabei haben Eltern gegenüber ihren
minderjährigen Kindern nach §§ 1626 Abs. 1,
1631 Abs. 1 BGB die Pflicht, für ihr Kind zu sor-
gen. Eltern müssen aber auch Schädigungen
Dritter durch ihr Kind verhindern.³⁸ Somit ha-
ben Eltern sowohl eine Beschützer-³⁹ als auch
eine Überwachungsgarantenstellung.⁴⁰ Diese
enden mit der Volljährigkeit des Kindes.⁴¹ Dar-
über hinausreichende Pflichten können sich
dann nur noch aus der Übernahme durch tat-
sächliches Zusammenleben ergeben.⁴² An die
Eltern als Garanten für ihr strafmündiges Kind
sind Anforderungen zu stellen, die vom Eltern-
Kind-Verhältnis sowie Alter und Charakter des
Kindes abhängen.⁴³ Es stellt keine Überwa-
chungspflichtverletzung dar, wenn ein sozial
angepasster Jugendlicher „altersübliche“
Straftaten außer Haus begeht.⁴⁴ Zudem ist zu
prüfen, ob es Anhaltspunkte für ein **strafbares
Verhalten des Kindes** gibt.⁴⁵ Eine Reduktion
dieser Aufsichtspflicht ist möglich, wenn sich
das Kind in einer Ausbildung befindet, nicht
mehr bei den Eltern wohnt oder fast volljährig
ist.⁴⁶ Daraus ergibt sich ein Maßstab für El-
tern, welche Maßnahmen sie zum Schutz Drit-
ter ergreifen müssen.⁴⁷ Je schwerer die dro-
hende Rechtsgutverletzung wiegt, desto eher
ist die Zumutbarkeit einer Handlung zu

bejahen.⁴⁸ In der Lit. herrscht über die Über-
wachung hinsichtlich des noch minderjähri-
gen Kindes unter den genannten Vorausset-
zungen Konsens.⁴⁹ Eine Garantenstellung der
Eltern für ihr Kind entfällt nach einer Ansicht
in der Lit. aber auch nicht allein deshalb, weil
der Jugendliche strafmündig und gem. § 3
Abs. 1 JGG selbst strafrechtlich verantwortlich
ist.⁵⁰ Der BGH hingegen hat sich mit der Ga-
rantenstellung der Eltern gegenüber ihren
strafmündigen Kindern noch nicht befasst. So
hat er einzig die Überwachungsgarantenstel-
lung bezogen auf minderjährige, noch nicht
strafmündige Kinder angenommen.⁵¹

Sollte A eine Garantenstellung innehaben
und dieser pflichtwidrig nicht nachgekommen
sein, ist fraglich, ob das bloße Nichtverhindern
einer durch einen Begehungstäter begange-
nen Straftat zur Täterschaft oder zu einer Bei-
hilfe eines Garanten führt. Zu dieser Proble-
matik gelangt man, wenn neben der Garan-
tenstellung auch die übrigen Voraussetzungen
für eine Unterlassungstäterschaft vorliegen.⁵²
Nach der Pflichtdeliktslehre begründet die Ga-
rantenstellung stets Täterschaft durch Unter-
lassen, da der Garant rechtlich für die Verhin-
derung der Tat einzustehen hat.⁵³ Auch wenn
er untätig bleibt, hat er aufgrund seiner Pflich-
tenstellung Tatmacht und ist somit Täter.⁵⁴
Die Gehilfentheorie nimmt beim bloßen Nicht-
verhindern hingegen regelmäßig Beihilfe an,
da das Tatgeschehen vom aktiv Handelnden

³⁷ *Bosch*, in TK (Fn. 12), § 13 Rn. 12 f.

³⁸ BGH NJW 1958, 1775; OLG Düsseldorf NJW
1987, 201; *Bosch*, in TK (Fn. 12), § 13 Rn. 18;
Haas, in Matt/Renzikowski (Fn. 10), § 13
Rn. 71.

³⁹ BGH NJW 1955, 1038; NStZ 1984, 164.

⁴⁰ BGH NJW 1987, 201.

⁴¹ BGH NJW 1958, 1775, 1776.

⁴² *Weigend*, in LK (Fn. 5), § 13 Rn. 26.

⁴³ BGH NJW 2013, 1441.

⁴⁴ *Weigend*, in LK (Fn. 5), § 13 Rn. 27.

⁴⁵ BGH NJW 2016, 950, 951.

⁴⁶ *Eisele*, JuS 2026, 181, 182.

⁴⁷ OLG Celle NJW 2008, 1012, 1013.

⁴⁸ BGH NJW 1964, 731, 732.

⁴⁹ *Gaede*, in NK (Fn. 7), § 13 Rn. 59; *Weigend*, in
LK (Fn. 5), § 13 Rn. 27.

⁵⁰ *Eisele*, JuS 2026, 181, 182.

⁵¹ BGH NJW 2009, 1952; BGH NJW 2013, 1441.

⁵² *Rengier*, StGB AT (Fn. 4), § 51 Rn. 12.

⁵³ *Gaede*, in NK (Fn. 7), § 13 Rn. 26; *Roxin*, Straf-
recht Allgemeiner Teil, 2. Bd. 2003, § 31
Rn. 140 ff.

⁵⁴ *Gaede*, in NK (Fn. 7), § 13 Rn. 26.

beherrscht werde.⁵⁵ Der Unterlassende sei nur eine Randfigur des Tatgeschehens.⁵⁶ Demnach wären Eltern wegen Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vorsätzlich begangene, rechtswidrige Taten des minderjährigen Kindes nicht verhindern.⁵⁷ Eine differenzierende Theorie unterscheidet zwischen Beschützer- und Überwachungsgaranten.⁵⁸ Ein Beschützergarant sei als Unterlassungstäter anzusehen, da er mit dem Schutzobjekt besonders verbunden ist.⁵⁹ Ein Überwachungsgarant wäre nur ein Gehilfe.⁶⁰ Eine weitere Auffassung differenziert danach, ob dem Unterlassenden die faktische Tatherrschaft unter bestimmten Voraussetzungen, wie dem Grad der Beherrschbarkeit des Geschehensablauf oder die Nähe zur Tatort, zugerechnet werden kann.⁶¹

Nimmt man hier Beihilfe an, so stellt sich die Frage, ob das Nicken und die Äußerung der A als **Gehilfenbeitrag** verstanden werden können, obwohl C zu diesem Zeitpunkt noch keinen konkreten Tatentschluss gefasst hatte. Nach § 27 Abs. 1 macht sich strafbar, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. Erforderlich ist ein objektiver Tatbeitrag, der die Haupttat fördert oder erleichtert. Dabei kann auch eine psychische Beihilfe durch Bestärken oder Ermutigen genügen.⁶² Nach der Rspr. liegt eine psychische Beihilfe vor, wenn der Gehilfe den Tatentschluss des Täters bestärkt oder ihm ein Gefühl von Sicherheit gibt.⁶³ So kann ein Gehilfenbeitrag bereits im Vorbereitungsstadium der Tat erbracht werden, obwohl der Täter noch nicht zur Tatbegehung entschlossen ist.⁶⁴ Nach einem Teil

der Lit. kann ein Täter ohne einen bereits gefassten Tatentschluss nicht in diesem bestärkt werden.⁶⁵ Das Hervorrufen eines Tatentschlusses ist nach § 26 als Anstiftung strafbar, daraus folge e contrario, dass psychische Einwirkungen unterhalb dieser Schwelle straflos sind.⁶⁶

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH hebt die Entscheidung auf und verweist die Sache zurück. Er begründet dies damit, dass das LG rechtsfehlerhaft die Beteiligung von A an dem Tötungsdelikt verneint habe. A sei jedoch Garantin für ihren strafmündigen 16-jährigen Sohn C gewesen.

Der BGH verneint übereinstimmend mit dem LG eine fortbestehende Beschützergarantenstellung der A für B. Durch die Beendigung der Gemeinschaftsbeziehung entfalle eine rechtliche Einstandspflicht. Ein gemeinsames Wohnen reiche für eine Garantienstellung zwischen Ex-Partnern nicht aus.

Dagegen bejaht der BGH die Überwachungsgarantenstellung der A gegenüber C. Nach § 1631 Abs. 1 BGB komme den Eltern die Pflicht zu, Dritte vor Schäden durch das Kind zu bewahren, wenn sie faktisch zusammenleben. Diese Pflicht bestehe unabhängig von der Intensität der familiären Beziehung und selbst dann, wenn das Kind bereits strafmündig ist. Als Begründung führt der BGH an, dass die aus den §§ 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB entstehende rechtliche Einstandspflicht nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet. Dabei unterscheidet der BGH, welche Anforderungen im Einzelfall an den Schutz und

⁵⁵ *Kühl*, in StGB AT, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 230; *Pohlreich*, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Aufl. 2025, § 27 Rn. 5.

⁵⁶ *Weigend*, in LK (Fn. 5), § 13 Rn. 90.

⁵⁷ *Weißer*, in TK (Fn. 12), Vor § 25 Rn. 101.

⁵⁸ *Kühl*, (Fn. 55), § 20 Rn. 231.

⁵⁹ *Rengier*, (Fn. 4), § 51 Rn. 17.

⁶⁰ *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 8. Aufl. 2024, § 25 Rn. 98 f.; *Weigend*, in LK (Fn. 5), § 13 Rn. 92.

⁶¹ BGH NStZ 2012, 379, 380; *Freund/Rostalski*, in MüKo (Fn. 8), § 13 Rn. 269 ff.; *Rengier*, (Fn. 4), § 51 Rn. 20 f.

⁶² BGH NStZ 2016, 463.

⁶³ BGH NStZ 2002, 139; BGH NJW 2019, 1818, 1821.

⁶⁴ BGH 2019 – 3 StR 322/19; BGH NJW 2024, 3246.

⁶⁵ *Scheinfeld*, in MüKo (Fn. 8), § 27 Rn. 47.

⁶⁶ *Schünemann/Greco*, in LK (Fn. 5), § 27 Rn. 39, 60.

die Überwachung des Minderjährigen zu stellen sind. Welche Maßnahmen erforderlich sind, beruhe auf dem strafrechtlich relevanten Vorverhalten des Kindes. Im Rahmen der Zumutbarkeit stellt er fest, dass die an Eltern zu stellenden Anforderungen sich verschärfen, sobald eine konkrete, bereits angekündigte oder begonnene Straftat des minderjährigen Kindes im Raum steht. Der BGH hält eine Quasikausalität zwischen dem Verhalten der A und der Tatausführung des C für möglich. Es seien jedoch weitere Feststellungen nötig.

Es bleibt offen, ob A aktiv zur Tötung beigetragen oder untätig geblieben ist. Das Nicken und die Äußerung könnten eine psychische Beihilfe darstellen, auch wenn C zu dem Zeitpunkt keinen Tatentschluss gefasst hatte. Angesichts fehlender Feststellungen zur Wirkung des Verhaltens der A könne eine psychische Beihilfe nicht ausgeschlossen werden.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Mit dieser Entscheidung hat der BGH die Frage, ob Eltern für ihr strafmündiges Kind eine Überwachungsgarantenstellung innehaben, ist erstmals höchstrichterlich entschieden. Dies zeigt, dass derartige Konstellationen in der Praxis eher selten auftreten.

Für die Ausbildung ist der Fall besonders lehrreich. Er zwingt dazu, die verschiedenen Garantstellungen systematisch voneinander abzugrenzen und nacheinander zu prüfen. Insbesondere zeigt er anschaulich die Unterschiede zwischen Beschützer- und Überwachungsgaranten. Bei einer Eltern-Kind-Beziehung ist stets zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Garantenpflicht besteht. Bejaht man in einer Klausur die Verletzung der Garantenpflicht durch A, ist anschließend zu klären, ob sie neben C durch Unterlassen als Mitäterin oder als Gehilfin zu qualifizieren ist.⁶⁷ Die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassen ist umstritten und erfordert in entsprechenden Konstellationen eine Darstellung des Meinungsstreits. Bei

der Prüfung einer Beihilfe muss diskutiert werden, ob eine Hilfeleistung schon möglich ist, wenn der Täter noch keinen konkreten Tatentschluss gefasst hat. Ein strafrechtlich relevantes Vorverhalten ist dabei von einer straflosen Geste abzugrenzen.

5. Kritik

Der BGH stellt zutreffend fest, dass das LG eine Überwachungsgarantenstellung der A für C zu Unrecht verneint hat. Positiv hervorzuheben ist, dass er insoweit im Einklang mit der Lit. steht, die Eltern für ihre minderjährigen, strafmündigen Kindern regelmäßig eine Garantstellung zuspricht.

Die Möglichkeit der Annahme einer psychischen Beihilfe im Zeitpunkt des Nickens begegnet hingegen Bedenken. Ein bloßes Nicken ist zunächst ein alltägliches Verhalten, dem nicht ohne Weiteres ein objektiv tatfördernder Gehalt zukommt. Zwar kann eine solche Geste ihren sozialadäquaten Charakter verlieren, wenn sie erkennbar eine konkrete Straftat billigt oder fördert. Voraussetzung wäre jedoch, dass sich der Tatbezug objektiv feststellen lässt. Daran fehlt es im Zeitpunkt des Nickens, da kein gefestigter Tatentschluss des C festgestellt werden konnte. Ohne bestehenden Tatentschluss erscheint eine Bestärkung kaum denkbar. Eine Annahme der psychischen Beihilfe läuft damit Gefahr, gewöhnliche kommunikative Handlungen nachträglich strafrechtlich zu überdehnen und die ohnehin unscharfe Abgrenzung zwischen straflosem Alltagsverhalten und strafbarere Tatförderung weiter zu verwischen.

Der BGH setzt sich zu wenig mit § 26 und der daraus e contrario folgenden Grenze strafloser psychischer Beihilfe auseinander und lässt die Gegenauffassung, die zu einem abweichenden Ergebnis führt, unbeachtet.

(Jule Aumaier/Olivia Koch)

⁶⁷ Eisele, JuS 2026, 181, 183.